

RESOLUTION 1

Arbeiterkammer und Sozialpartnerschaft sichern

Seit 2008 ist die Sozialpartnerschaft in Art 120a Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich abgesichert. Die Republik Österreich anerkennt die Rolle der Sozialpartner. Sie achtet deren Autonomie und fördert den sozialpartnerschaftlichen Dialog durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern.

Die Sozialpartnerschaft in Österreich bildet ein wesentliches Grundelement des wirtschaftlichen Reichtums des Landes und des sozialen Friedens. Die Grundzüge des Sozial- und Wohlfahrtsstaates werden von ihr – Arbeitnehmerverbände auf der einen, Arbeitgeberverbände auf der anderen Seite – am „grünen Tisch“ vorverhandelt, Interessen abgeglichen und Vorschläge der rechtlichen Umsetzung an die Parlamente erstattet. Die Alternativen zu einem solch friedvollen Ausgleich der Interessen sind – durchaus auch von Gewalt bereiten Randgruppen begleitete – Protestmaßnahmen gegen soziale Schief lagen auf der Straße, getragen von Menschen, die sich über gesellschaftlich anerkannte Interessenverbände und Institutionen nicht mehr Gehör schaffen können. Die jüngsten Ereignisse in Ungarn, aber auch in Frankreich sind ein gutes Beispiel für solche Fehlentwicklungen.

Die Sozialpartnerschaft ist keine „undemokratische Nebenregierung“, als welche sie zeitweilig – vielfach von wenig rechts- und geschichtsbewussten Kräften – verunglimpft wird, sondern entwickelt ausgewogene, von Expertise getragene Konzepte. Die Entscheidung darüber oblag und obliegt selbstverständlich immer den Gesetzgebern. Gegen oftmals undurchsichtigem und verdecktem Lobbying für Einzelinteressen ist die Sozialpartnerschaft mit ihren demokratisch legitimierten Institutionen und ihren klar formulierten Interessen und Kompromissen geradezu ein Hort der Transparenz.

Damit sind die Sozialpartnerschaft und ihre Institutionen traditionelle und tragende Bestandteile des österreichischen Staates. Sie haben nicht nur die Interessen ihrer eigenen Mitglieder im Auge, sondern wirken Gruppenegoismen entgegen und sind – bereits aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages – dem Gemeinwohl verpflichtet.

Eine unverzichtbare Institution dieser Sozialpartnerschaft ist die Arbeiterkammer. Ihre Aufgaben und Leistungen sind mannigfaltig: Sie reichen von Gesetzesbegutachtungen, Studien und Expertisen, einem umfassenden Bildungsangebot, sowie betriebswirtschaftlichen Analysen bis zu einem weitreichenden Rechtsschutz für alle Mitglieder. Allein im Rechtsschutz konnten für die Mitglieder der steirischen Arbeiterkammer im Vorjahr rund 64 Millionen Euro erwirkt werden.

Für die Bedeckung dieser vielfältigen Aufgaben und Leistungen, die in der Gesellschaft hochgeschätzt sind, ist eine Umlage von 0,5 % des Bruttoentgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen. Sie ist im Hinblick auf den Nutzen für die Mitglieder sehr maßvoll gestaltet. So bezahlen die Mitglieder durchschnittlich einen Nettobetrag von knapp 7 Euro pro Monat. Die Reduzierung dieser Umlage würde den Mitgliedern der Arbeiterkammer kaum Entlastung bringen, auf der anderen Seite allerdings die Erfüllung der Aufgaben und die Erbringung der Leistungen gefährden.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



Fortsetzung Resolution 1

Selbstverständlich entwickelt sich die Arbeiterkammer organisatorisch ständig weiter, um Effizienzpotentiale zu heben. Diese sollen allerdings in noch bessere Leistungen für die Mitglieder der Arbeiterkammer fließen, und vor allem für die zusätzliche Unterstützung der Mitglieder in den Bereichen Pflege, Wohnen und digitaler Bildung aufgewendet werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert alle im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auf, die Sozialpartnerschaft als maßgebliches Element der wirtschaftlichen Prosperität zu achten und den **Bestand der Arbeiterkammer im bisherigen rechtlichen und finanziellen Rahmen zu wahren.**

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 2

Pflege nachhaltig absichern

Die Pflege Landschaft in Österreich kommt immer stärker unter Druck. So kann die Finanzierung des Pflegealltags immer schwieriger bewältigt werden, da das Pflegegeld seit seiner Einführung nur geringfügig an den Kaufkraftverlust angepasst wurde. Dieser beträgt mittlerweile knapp 30 %.

Seit vielen Jahren wird auch versucht, das Konzept „mobil vor stationär“ politisch umzusetzen. Dies ist bislang leider nicht wirklich gelungen. Nach wie vor werden Betroffene von der Inanspruchnahme mobiler Pflegedienste durch enorme Kostenbeteiligungen abgehalten. In der 24-Stunden-Betreuung sind Pflegebedürftige bzw. deren pflegende Angehörige damit konfrontiert, dass sie vielfach vertragliche Vereinbarungen im Pflegealltag nicht durchsetzen können.

Dazu kommt, dass sich die Pflege in den letzten 20 Jahren stark verändert hat. Das Pflegeausmaß, die Komplexität und die Anforderungen rund um die Pflege haben stark zugenommen. Einzig das dafür eingesetzte Personal ist seit mehr als zwei Jahrzehnten nahezu gleichgeblieben. Dies hat zu einer äußerst belastenden Arbeitsverdichtung geführt. Untersuchungen zeigen eine Unterbesetzung von bis zu 20 – 30 Prozent. Es ist daher notwendig, die Finanzierung von dringend benötigtem zusätzlichem Personal sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die stationäre Pflege, als auch die Langzeitpflege.

Bei der künftigen Pflegefinanzierung ist dabei jedenfalls darauf zu achten, dass bundesweit ein hohes Leistungsniveau gewährleistet ist. Alle Menschen müssen Zugang zu einer dem Bedarf entsprechenden Pflege und Betreuung bekommen. Damit einhergehend müssen einheitlich hohe Qualitätsstandards bei Personaleinsatz und Leistungsangebot als Grundlage sichergestellt sein.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf,

- eine nachhaltige Pflegesicherung zu etablieren und, auch künftig die Finanzierung der Pflege durch eine **solidarische Finanzierung** sicherzustellen.
- das Pflegegeld einer **jährlichen Valorisierung** zu unterziehen und von Selbstbehalten für notwendige Pflegedienstleistungen abzusehen.
- eine **Rahmengesetzgebung für die 24-Stunden-Betreuung** zu schaffen, um Rechtssicherheit, Transparenz und Qualität in der 24-Stunden-Betreuung sicher zu stellen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

Fortsetzung Resolution 2

- das **Personalniveau im Rahmen einer österreichweit einheitlichen Regelung zu heben und faire Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu schaffen.**

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



RESOLUTION 3

Handlungsbedarf gegen Lohn- und Sozialdumping

In den vergangenen Jahren wurden zum Schutz vor Lohn- und Sozialdumping in Österreich zahlreiche gesetzliche Maßnahmen ergriffen, um den unlauteren Wettbewerb ausländischer Unternehmen durch Nichteinhaltung der österreichischen Lohn- und Sozialvorschriften zu verhindern. Die Wirkung dieser Schutzbestimmungen ist nach wie vor äußerst unbefriedigend, weil insbesondere die erforderliche Kontrolle nicht ausreichend gewährleistet ist und Strafbescheide trotz Verpflichtung im Ausland unzureichend vollzogen werden.

Nachdem auch mittelfristig nicht zu erwarten ist, dass sich dieses Grundsatzproblem durch eine annähernde Angleichung der Löhne und Gehälter in den Nachbarstaaten verringern wird, sind weitere Verschärfungen bezüglich der Lohn- und Sozialdumpingbestimmungen unumgänglich. Notwendig dafür ist ein Maßnahmenpaket, insbesondere der Ausbau der Kontrollmaßnahmen, ein Förderungs Ausschluss, eine Beschränkung von Subunternehmerketten, ein Ausschluss von öffentlichen Vergaben, eine erhebliche Ausweitung des Bestbieterprinzips oder wie in der Schweiz die Einführung von Vertragsstrafen zur Sicherung der Kollektivverträge, welche von den Kollektivvertragsparteien eingeklagt werden könnten.

Darüber hinaus sind europarechtliche Änderungen, wie insbesondere die Einführung der Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung, auf der Grundlage des tatsächlich zu zahlenden Lohns anzustreben.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, dieses **Maßnahmenpaket** – wie zum Teil im aktuellen Regierungsprogramm enthalten – **mit den Sozialpartnern zu konkretisieren und entsprechende Gesetzesinitiativen zu ergreifen.***

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Arbeitsbelastung bei Zustelldiensten

Der Onlinehandel boomt und es werden pro Jahr exorbitant mehr Pakete (+27 Mio. 2017) verschickt und der Zustellbereich ist somit essentiell für einen funktionierenden Fernabsatz. Jedoch verschlechtern sich durch den ständig steigenden Effizienzdruck einerseits die Arbeitsbedingungen und andererseits nimmt die Arbeitsintensivierung zu. So werden von einem Zusteller zwischen 130 und 150 Pakete pro Tag zugestellt, dh. alle 3,2 Minuten ein Paket. Damit und mit ständig steigendem Druck (durch ansteigenden Verkehr, Suche nach geeigneten Parkplätzen, Einhaltung der Straßenverkehrsordnung auch hinsichtlich rechtskonformer Telefonate und Geschwindigkeit bzw. Vermeidung von Strafmandaten) geht eine immer stärker werdende psychische Belastung einher, insbesondere, weil auch ein ständiges Monitoring Teil der Zustellarbeit ist.

Desgleichen werden Essenszustelldienste immer beliebter, sei es als Teil der Grundversorgung für Behinderte, Kranke, Pensionisten, als Fast Food oder für das Gefühl eines Restaurant-Essens zu Hause. Die Zusteller leiden auch in diesem Bereich unter Zeitdruck, Verkehrsstau, Strafmandaten und erledigen den Job oftmals unter prekären Arbeitsbedingungen.

Um Verbesserungen der Arbeitssituation der Zusteller zu erreichen, ist ein Maßnahmenbündel erforderlich, das von besserer Kontrolle bis hin zu gesetzlichen Neuerungen reicht.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf,

- eine **Generalunternehmerhaftung** der Logistikkonzerne einzuführen, um insbesondere bei einer Auftragsweitergabe wirksam kontrollieren zu können,
- eine **Schwerarbeiterregelung für Zustelldienste** einzuführen
- die **Tachographenpflicht auf Kleintransporteure** auszuweiten
- **verstärkte Kontrollen** vorzusehen, um dem „aufgezwungenen Kleinunternehmertum“ einen Riegel vorzuschieben

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 5

Leistbares Wohnen

Von den rund 541.000 Wohnungen in der Steiermark sind etwas mehr als ein Drittel Mietwohnungen. In Graz sind sogar rund die Hälfte aller Wohnungen Mietwohnungen. Von den gesamt 184.000 Mietwohnungen gehört die Hälfte privaten Vermietern, das sind Besitzer von Vorsorgewohnungen bis hin zu großen gewerblichen Immobilienfirmen. 41 Prozent stellen Genossenschaften zur Verfügung, neun Prozent Gemeinden, die auch mit 6,1 Euro/m² die günstigsten Mieten anbieten. Am teuersten sind private Mietwohnungen, die nur befristet vermietet werden. Dafür sind im Durchschnitt 9 Euro/m² zu bezahlen.

Von den umfangreichen Forderungen zur Senkung der Mietkosten, die seit Jahren auf dem Tisch liegen, wurde bisher nur die Abschaffung der Vergebühung der Mietverträge im Wohnbereich umgesetzt. Diese Maßnahme allein führt jedoch nicht dazu, dass Wohnen leistbar ist.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass folgende Punkte im Wohnrecht umgesetzt werden:

Förderung von sozialem und genossenschaftlichem Wohnbau durch

- Grundstücksvorsorge und Baulandsicherung (z.B. Bodenfonds, Ankauf durch öffentliche Hand)
- Zweckbindung des Wohnbauförderungsbeitrags auf der Ebene der Bundesländer
- Wohnbauoffensive

Neues Mietrecht

- Klare Regeln für alle Mietwohnungen anstatt eines undurchschaubaren Flickwerkes
- Festlegung eines bundesweit gültigen Basishauptmietzinses für eine Normwohnung mit genau bezeichneten Zuschlägen
- Begrenzung für Entgelte für mitvermietetes Inventar mit der technischen Lebensdauer
- Verbot von befristeten Mietverträgen, ausgenommen Eigenbedarf
- Sanktionen bei gesetzwidrig überhöhten Mieten

Betriebskosten senken

- Grundsteuer, Versicherungs- und Verwaltungskosten aus dem Betriebskostenkatalog herausnehmen

Maklerprovision zahlt der Besteller

- Keine Überwälzung der Maklerkosten auf Mieterinnen und Mieter, wenn diese das Immobilienbüro nicht mit der Wohnungssuche beauftragt haben.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 6

Wohnbonus

Derzeit sind ungefähr 3,9 Millionen Wohnungen als Hauptwohnsitzwohnungen in Österreich vorhanden. Die Hälfte davon ist im Eigentum, die andere Hälfte befindet sich in einem Mietverhältnis.

Die Mietkosten stiegen in den letzten Jahren stärker als die Inflation. Derzeit werden bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen durchschnittlich 12,6% des Haushaltseinkommens für Wohnzwecke ausgegeben. Bei Mietwohnungen sind es 22,3% des Haushaltseinkommens, die für Wohnkosten zu leisten sind. Mit dem Jahr 2020 endet auch die steuerliche Absetzbarkeit (Sonderausgaben) der Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Der Bau und der Erwerb von Wohnungseigentum wird vor allem für junge Familien zunehmend zum Luxus. Um Wohnraum wieder leistbarer zu machen und die Wohnkosten für alle zu senken, soll ein Teil der Wohnkosten von der Steuer abgesetzt werden können.

Dabei sollen 10% der Wohnkosten, maximal aber 500 Euro als Absetzbetrag von der Lohn- und Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden können. Dieser Absetzbetrag reduziert sich bei einem Einkommen von 60.000 und 90.000 Euro gleichmäßig auf 0. Der Absetzbetrag ist negativsteuerfähig und steht daher unabhängig vom Einkommen in voller Höhe zu. Der Wohnbonus folgt (ähnlich wie der Familienbonus) einer Haushaltsbetrachtung. Die Wohnkosten können pro Wohneinheit nur einmal abgesetzt werden. Der Absetzbetrag kann zwischen maximal zwei haushaltszugehörigen Personen 50:50 steueroptimal aufgeteilt werden. Absetzbare Wohnkosten sind der laufende Mietzins (ohne Betriebskosten), die Kosten des entgeltlichen Erwerbs von Wohnraum (Neubau, Ankauf, Tilgung) sowie die Kosten der Sanierung von Wohnraum. Die Wohnkosten sind nur in dem Jahr absetzbar, in dem sie anfallen. Die maximale Größe absetzbarer Wohneinheiten beträgt 150 m² (gem. § 7 WGG). Kosten für Zweitwohnungen oder (vermietete) Vorsorgewohnungen sind nicht absetzbar. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist nur der Teil Wohnkosten absetzbar, der nicht durch öffentliche Mittel getragen wird (z.B. durch Wohnbeihilfe, Bausparprämie).

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Gesetzgeber und die Bundesregierung auf, den **Wohnbonus in der oben beschriebenen Form gesetzlich zu normieren.**

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 7

Einführung intelligenter Strommessgeräte (Smart Meter)

Die Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) für alle Haushaltsstromkunden ist seit Jahren in Vorbereitung und wird mit Ende 2019 österreichweit großflächig starten. Der nun erschienene Rechnungshofbericht zu Smart Meter wirft einige Fragen auf, vor allem im Bereich der Kosten dieses energietechnischen Jahrhundertprojekts, müssen doch in 15-Jahres-Abständen die Smart Meter wiederum getauscht werden.

Dem damals zuständigen Wirtschaftsministerium wird mangelnde Kontrolle und Transparenz unterstellt und dem Regulator, der E-Control, Einflussnahme auf Gutachten, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Es entsteht der Eindruck, dass das damals zuständige Wirtschaftsministerium mit einer gewissen Sorglosigkeit an dieses Mammutprojekt herangegangen ist.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher das nun zuständige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus auf, dafür zu sorgen, dass:

- **Transparenz** gewährleistet wird, indem der vom Rechnungshof angesprochene unveröffentlichte Beraterbericht aus dem Jahr 2010 veröffentlicht wird.
- Eine neue und objektive **Kosten-Nutzen-Analyse** erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- Den **Aufsichtspflichten** gegenüber dem Regulator nachgekommen wird.
- Die Berücksichtigung von **datenschutz- und konsumentenschutzrechtlichen Aspekten**, wie im Rechnungshofbericht gefordert, umgesetzt wird.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 8

Kürzungen AMS-Budget

Dem AMS Österreich stehen für das Jahr 2019 Budgetmittel für die Arbeitsmarktförderung in Höhe von 1,251 Milliarden Euro zu. Das sind um 155 Millionen Euro weniger als 2018. Nach bisherigen Informationen soll basierend auf dem Bundesfinanzrahmen 2018-2022 das AMS-Budget ab 2020 nochmals sinken. Für das AMS-Steiermark bedeutet dies, dass für das Jahr 2019 ein Budget in Höhe von 146,4 Millionen Euro zur Verfügung steht. Das sind um 31,1 Millionen Euro weniger gegenüber dem Jahr 2018. Eine weitere Budgetkürzung um ca. 5% ist für 2020 zu befürchten.

Diese Kürzungen betreffen Personengruppen, die besonders benachteiligt sind: junge Menschen, Personen mit Migrationshintergrund, Frauen, Ältere, sowie all jene, die gesundheitliche Beeinträchtigungen oder multiple Vermittlungseinschränkungen aufweisen.

ExpertInnen sind der Ansicht, dass der Konjunkturohrehypothese zur Jahresmitte 2018 überschritten wurde. Wirtschaftsforschungseinrichtungen wie WIFO oder IHS deuten in ihren Konjunkturprognosen an, dass sich das Wirtschaftswachstum ab Mitte 2019 verlangsamen wird. Dies wiederum hätte zur Konsequenz, dass die Zahl der Arbeitslosen ansteigen wird, was sich zu einer der größten wirtschaftspolitischen Herausforderungen in den nächsten Jahren entwickeln wird. Eine weitere Abschwächung der Konjunktur ist für 2020 wahrscheinlich, die flache Konjunktur wird die Zahl der Arbeitslosen steigen lassen. Noch bedrohlicher ist, von welchem hohem Niveau an Arbeitslosigkeit die österreichische Wirtschaft in den drohenden Konjunkturabschwung geht. Die Zahl der Arbeitslosen (exkl. SchulungsteilnehmerInnen) liegt bei 310.000 (davon etwa 100.000 Langzeitbeschäftigungslose), die Arbeitslosenquote bei 7½ %. Zu Beginn des letzten Abschwungs 2008 lag das Niveau der Arbeitslosigkeit bei 210.000 (30.000 Langzeitbeschäftigungslose) bzw. 5,9 %. Die Erfahrung lehrt: Arbeitslosigkeit, die in der Rezession entsteht, muss sofort aktiv bekämpft werden, sonst droht sie dauerhaft zu werden.

Schon jetzt zeigt sich, dass der Beschäftigungszuwachs in der Hochkonjunktur nicht alle Bevölkerungsgruppen im Erwerbsalter erreicht hat. Dazu kommt, dass demografische Entwicklungen in einigen Bereichen zu Arbeitskräfteknappheit führen werden. Investitionen in eine Fachkräfteausbildungsoffensive sind unverzichtbar. Um Personen mit multiplen Vermittlungseinschränkungen nicht vom Arbeitsmarkt abzuhängen, sind die Erfahrungen aus der Aktion 20.000 zu nutzen, und entsprechende dauerhaft geförderte Modelle anzudenken. Parallel dazu sind höhere Investitionen in Gesundheitsvorsorge und innovative Arbeitszeitverkürzungsmodelle anzustreben.

Viele Studien belegen darüber hinaus, dass Österreich enormen Aufholbedarf im Bereich der Digitalisierung hat. Gerade arbeitslose Personen sind eine der Zielgruppe für entsprechende Schulungsmaßnahmen. Eine Kürzung von AMS-Mitteln wäre daher nicht zielführend.

Fortsetzung Resolution 8

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Finanzminister auf, den im Bundesfinanzrahmen 2018-2022 festgelegten Budgetpfad bezüglich der AMS-Dotierung zu verlassen und **dem AMS die erforderlichen zusätzlichen Budgetmittel zur Verfügung zu stellen**, um

- sicherzustellen, dass der Fachkräftebedarf durch **gezielte Aus- und Weiterbildung** mit den erforderlichen und nachgefragten Job-Skills abgedeckt wird, damit die Unternehmen keine Veranlassung haben, billige Arbeitskräfte aus dem EU-Ausland anzuwerben,
- zu gewährleisten, dass die durch **die Digitalisierung bedingten Schulungserfordernisse** erfüllt werden können,
- die Maßnahmen der **Ausbildungsgarantie bis 25** (ÜBA, FacharbeiterInnen- Intensivausbildung) und der Ausbildung bis 18 aufrecht erhalten zu können,
- **innovative Arbeitsmarktinstrumente**, wie z.B. die Aktion 20.000 zu finanzieren, die ältere Langzeitarbeitslose in Beschäftigung bringen können,
- durch eine **zweite Ausbildungschance** dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte und arbeitssuchende Personen die Möglichkeit zu einer beruflichen Neuorientierung erhalten (Qualifizierungsgeld),
- dem AMS Planungssicherheit zu geben und eine **Gefährdung von Arbeitsplätzen bei Kooperationspartnern des AMS zu vermeiden** sowie
- **Fachkräftestipendien** auszubauen.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 9

Höhere Schulbildung

Die von der AK Steiermark beauftragte und von bmm durchgeführte Studie „Der derzeitige Weg steirischer Schülerinnen & Schüler nach der Pflichtschule“ attestiert Zufriedenheit der SchülerInnen und Eltern mit der gewählten Ausbildung. Sie zeigt aber auch auf, dass es Verbesserungspotential gibt. Mehr als 30% der jungen Menschen haben eine ideale Schule gefunden, 15,3% allerdings nicht. Die SchülerInnen wünschen sich mehr Praxisbezug, späteren Unterrichtsbeginn und Selbstbestimmung bei der Fächerwahl. 40% der SchülerInnen hatten bei der Wahl der Schule nicht das Gefühl, aus einer Vielfalt wählen zu können.

Die Eltern sehen sich durch die Schulausbildung sehr gefordert: Knapp die Hälfte gibt an, dass der Schulbesuch sie finanziell belastet. Bei einem Viertel hat sich der persönliche Alltag verändert, so wurden unter anderem Dienstzeiten angepasst.

Hauptmotive für die Schulwahl waren neben dem persönlichen Interesse, die Berufsaussichten und die Karrierechancen. Recherchen haben ergeben, dass es im Bereich IT und Digitalisierung, den wesentlichen Bereichen der Arbeitswelt der Zukunft, allerdings enormen Aufholbedarf in der Steiermark gibt. Vor allem an den Berufsbildenden Mittleren (BMS) und Allgemein Bildenden Höheren Schulen (AHS), aber auch an den Höheren Lehranstalten für Wirtschaftliche Berufe (HLW) müssen entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden. Der im Herbst 2018 veröffentlichte Rechnungshofbericht stellt fest, dass es „teils erheblichen Nachholbedarf“ bei der IT-Ausstattung an Schulen gibt. Die OGM-Studie zum Stand der Digitalisierung an Schulen (September 2018) zeigt, dass 72% der LehrerInnen sich schlecht vorbereitet für digitale Medien sehen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- Schwerpunkte zur **Vorbereitung auf die Arbeitswelt**, vor allem zu IT und Digitalisierung, in den BMS, AHS und HLW in der Steiermark zu setzen,
- die **IT-Ausstattung** an Schulen aufzurüsten,
- die **Schulbeihilfen und Einkommensgrenzen zu erhöhen**,
- Förderungen für den Ankauf von **digitalen Lernmedien** einzuführen,
- entsprechende **Aus- und Weiterbildungen** zur Digitalisierung für LehrerInnen an den Pädagogischen Hochschulen einzurichten sowie
- in die **Verbesserung des öffentlichen Verkehrs** zu investieren.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 10

Ungleiche Bildungschancen

Laut dem Bericht der OECD „Equality in Education“ (Chancengleichheit in der Bildung) vom Oktober 2018 hat Österreich Aufholbedarf. Die Chance von jungen Menschen, deren Eltern keinen Abschluss im universitären Bereich haben, auf den Beginn und Abschluss eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums ist hierzulande besonders gering. Die OECD stellte auch fest, dass 16% der Leistungsunterschiede bei der PISA-Studie allein durch den sozialen Status bedingt waren. Im Vergleich beträgt dieser in Norwegen und Estland nur 8%. Bei uns sind die Bildungschancen weniger gleich verteilt als in den meisten Industriestaaten. Für den sozialen Status wurden nicht nur die Bildungsabschlüsse der Eltern, sondern auch die Verfügbarkeit von PC und Breitbandinternet, Anzahl der Bücher und Zeitungsabos im Haushalt erhoben.

In Österreich beträgt der Anteil der 18-24-Jährigen mit Eltern ohne Tertiärabschluss (wobei auch ein Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule als solcher gilt) an der Gesamtpopulation dieser Altersgruppe 61 %. Bei den AnfängerInnen eines Bachelor- oder Diplomstudiums an einer Hochschule liegt der entsprechende Prozentsatz dagegen nur bei 37 %. Der entsprechende Gap beträgt daher 24 Prozentpunkte. Höher ist er nur in Lettland und Litauen, besonders niedrig ist er in Italien mit nur 11 Prozentpunkten. Bei den AbsolventInnen ist der Gap in Österreich mit 26 Prozentpunkten sogar am höchsten (mit Schweden). Junge Menschen von Eltern ohne Pflichtschulabschluss schaffen überhaupt nur zu 10% ein Studium (PIAAC-Erhebung). Ein niedriger Bildungsstand der Eltern geht auch mit einer späteren Aufnahme eines Hochschulstudiums einher.

Der Bildungsstand der Eltern beeinflusst nicht nur die Entscheidung darüber, ob ein Studium aufgenommen wird, sondern auch welches. So wählen junge Menschen mit Eltern ohne Hochschulabschluss mit größerer Wahrscheinlichkeit einen kurzen tertiären Bildungsweg (vor allem eine BHS) statt eines Studiums.

Nur 29% gaben an, eine höhere Bildungsstufe als ihre Eltern erreicht zu haben, der Schnitt der Teilnehmerländer lag bei 41%.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- einen **Chancenindex** für Schulen einzuführen,
- den **Ausbau der Ganztageschulen mit verschränktem Unterricht** zu forcieren,
- **Zugangsbeschränkungen** bei Studien und Studiengebühren **aufzuheben**, sowie
- die Höhe und Altersgrenzen der **Studienbeihilfen** anzuheben.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



RESOLUTION 11

Steuerreform

Die ArbeitnehmerInnen finanzieren schon jetzt den Großteil des Staatshaushaltes. Die kalte Progression tut ihr weiteres dazu bei, dass dieser Anteil von Jahr zu Jahr wächst. Über 80 % der Steuereinnahmen werden derzeit von den ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen geleistet.

Anstelle dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sprechen Regierungsvertreter offen von einer Streichung steuerlicher Begünstigungen. Es besteht somit die reale Gefahr, dass sich die ArbeitnehmerInnen ihre Steuer-senkung selbst zahlen müssen.

Trotzdem konzentriert sich die Regierung hauptsächlich auf die Entlastung der Unternehmen. Die diskutierten Modelle (Senkung der Körperschaftsteuer, begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen) kosten den Staat 2 Milliarden Euro.

Eine steuerliche Förderung von Unternehmen ist nur dann sinnvoll, wenn dadurch Investitionen und Forschung in Österreich angekurbelt werden und somit die Beschäftigung ausgeweitet wird. Eine Senkung der Körperschafts-steuer, sowie die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen wird dazu keinen Beitrag leisten.

Es braucht daher eine Steuerreform, die von allen Teilen der Wirtschaft getragen wird, Arbeitsanreize stärkt und für ausreichend Kaufkraft bei den kleinen und mittleren Einkommensschichten sorgt. Ebenso müssen mul-tinationale Konzerne zur Finanzierung des Gemeinwesens einen gerechten Beitrag leisten. Große Vermögen müssen stärker an der Finanzierung des Sozialstaates beteiligt werden. Durch diese Maßnahmen können ArbeitnehmerInnen nachhaltig entlastet werden.

Ein doppeltes Problem stellt die Inflation für ArbeitnehmerInnen dar. Einerseits schwächt sie die Kaufkraft, andererseits steigt die Steuerbelastung (kalte Progression). In den letzten Jahren hat die Politik oft über einen Ausgleich der kalten Progression gesprochen, bislang aber nichts umgesetzt. Dieser Ausgleich soll sofort in Kraft treten und nicht erst 2022.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Gesetzgeber und die Bundesregierung auf, **eine spürbare Senkung der Steuerbelastung auf Arbeitseinkommen in die Steuer-reform einzuarbeiten und die kalte Progression durch die automatische Anpassung der Tarifstufen an die Inflation sofort und dauerhaft zu beseitigen.**

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 1

Klare Absage an eine gesetzliche Pensionsautomatik

Immer wieder wird aus Kreisen, die einer effektiven sozialrechtlichen Absicherung kritisch gegenüberstehen, die Forderung einer Pensionsautomatik gestellt. Diese sieht vor, das Pensionsantrittsalter automatisch an die durchschnittliche Lebenserwartung anzupassen.

Grundlage dieser Forderung ist in der Regel die Behauptung, das österreichische Pensionssystem sei in seiner aktuellen Ausgestaltung zu wenig nachhaltig und würde in mittel- bis langfristiger Perspektive den öffentlichen Haushalt zu stark belasten. Seriöse Langzeitberechnungen belegen jedoch, dass das österreichische Pensionssystem trotz massiver Verschiebungen in der Altersstruktur auch in Zukunft finanzierbar bleibt. Laut EU-Aging-Report (2015) gibt es von 2013 bis 2060 nur einen moderaten Anstieg der österreichischen Gesamtausgaben für sämtliche Pensionen (inkl. BeamtInnen) von 13,9 % des BIP auf 14,4 %. Dieser Report geht von einem Bevölkerungszuwachs von 8,5 Millionen auf 9,7 Millionen aus, und berücksichtigt auch eine höhere Lebenserwartung (Männer von 78 auf 85 Jahre, Frauen von 84 auf 89 Jahre) sowie einen höheren Anteil an Älteren (65 – 79 Jahre, Steigerung von 13,2 auf 17,8 %, von über 80jährigen von 5 auf 11,1 %).

Wesentlich ist, dass eine auch in Zukunft möglichst große Anzahl an Versicherten durch geeignete gesundheitliche und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesregierung im Erwerbsleben steht und daraus ein angemessenes Einkommen erzielen kann. In diesem Fall ist das österreichische Pensionssystem über das Umlageverfahren langfristig abgesichert und eine Pensionsautomatik völlig unnötig.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, **von einer gesetzlich verankerten Pensionsautomatik Abstand zu nehmen.**

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 2

Karenzierung bei befristeten Pensionen

Befristete Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invaliditätspension/Berufsunfähigkeitspension) wurden für Personen, die ab 1.1.1964 geboren wurden, zum 1.1.2014 abgeschafft. Als Ersatz für die befristete Pension führte man das Rehabilitationsgeld ein, welches durch den Krankenversicherungsträger ausgezahlt wird. Außerdem wird für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation seitens des AMS ein Umschulungsgeld gewährt. In § 15b AVRAG ist geregelt, dass das Arbeitsverhältnis während des Bezuges von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld von Gesetzes wegen karenziert wird.

Für alle Versicherten, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, besteht bei Vorliegen von vorübergehender geminderter Arbeitsfähigkeit (Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit) nach wie vor ein Anspruch auf eine befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Während einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation erhalten diese Personen Übergangsgeld, welches durch den Pensionsversicherungsträger ausgezahlt wird. Diese Fälle sind jedoch von § 15b AVRAG nicht erfasst, was bedeutet, dass es hier zu keiner ex-lege-Karenz kommt. Dies ist eine grobe Benachteiligung für alle Versicherten, die vor dem 1.1.1964 geboren sind. Eine entsprechende Angleichung ist erforderlich.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass auch Versicherten, die eine **befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder Übergangsgeld beziehen**, im Sinne der Gleichbehandlung eine **Karenzierung** ihres Arbeitsverhältnisses gem. § 15b AVRAG gewährt wird.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 3

Wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz durch verstärkte Grundlagenarbeit der AUVA

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist in den vergangenen Jahren um über 40 % gesunken. Verantwortlich dafür sind geänderte Arbeitsbedingungen und insbesondere ein verstärkter ArbeitnehmerInnenschutz seit Inkrafttreten europarechtskonformer Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Daraus wird immer wieder der Schluss gezogen, dass im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes kaum mehr Handlungsbedarf bestehe und daher das gesetzliche Schutzniveau auf unnötige bürokratische Hürden für die Wirtschaft zu überprüfen und abzuändern wäre.

Tatsache ist, dass die Arbeitswelt zweifellos sicherer, aber nicht gesünder geworden ist. Zahlreiche Studien bestätigen, dass die Hälfte aller Krankenstände in Österreich auch arbeitsbedingte Ursachen haben. Dieser Zusammenhang zwischen Belastung am Arbeitsplatz und späterer Erkrankung wird in aller Regel nicht weiter untersucht. Dies ist auch die Ursache dafür, dass die Liste der anerkannten Berufskrankheiten in Österreich die tatsächlichen Erkrankungsmöglichkeiten in keiner Weise repräsentiert.

Um die gesundheitlichen Auswirkungen der unterschiedlichsten Arbeitsbedingungen und Belastungen feststellen zu können, ist daher eine verstärkte Grundlagenarbeit über diese Wechselwirkungen notwendig. Aufgrund der Aufgabenstellung und der vorhandenen Kompetenzen ist dies ein wichtiger Schwerpunkt für die Tätigkeit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Bewältigung dieser zentralen Aufgabe **die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.**

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 4

BHS und Vorbereitungslehrgänge statt Pflegelehre

In der Pflege bestätigt sich ein immer größerer Personalmangel. Diesem zu begegnen bedarf es entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen. Der Plan der Bundesregierung, den Arbeitskräftemangel und die steigenden Kosten durch den Einsatz von Jugendlichen im Rahmen einer Lehrausbildung abzufedern, passt dabei aber weder ins System noch eröffnet er den jungen Menschen in diesem Bereich langfristige Perspektiven. Jugendliche dürfen nicht als billige Arbeitskräfte und Lückenbüsser im Gesundheitssystem missbraucht werden.

Mit dem Ausbildungspflichtgesetz wurde für Jugendliche die Grundlage dafür geschaffen, dass die Erstausbildung mindestens zweijährig sein muss. Damit steht Jugendlichen die bereits sehr anspruchsvolle Ausbildung zur Pflegefachassistenz offen. Der Gesetzgeber will mit dieser Vorgabe jungen Menschen, die noch ein ganzes Arbeitsleben vor sich haben, eine fundiertere und qualitativ anspruchsvollere Ausbildung vermitteln und damit auch deren Bildungsstandard erhöhen. Diese zweijährige Vollzeitausbildung bildet damit jedenfalls eine geeignete Grundlage für einen langjährigen Verbleib im Pflegeberuf und erlaubt auch die Höherqualifizierung hin zum gehobenen Pflegedienst.

Zudem ist die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen erst ab 17 Jahren möglich, eine Lehre beginnt jedoch zumeist mit 15 Jahren. Um die Lücke zwischen dem Ende der Pflichtschule und dem Mindestalter für die Pflegeausbildung zu schließen, ist eine Berufsbildende Höhere Schule (BHS) und die Schaffung von Vorbereitungslehrgängen wesentlich geeigneter als eine Lehre. Dies vor allem aber auch deshalb, weil gesetzliche geregelte Gesundheitsberufe meist über einen 50-prozentigen Theorieanteil verfügen, der im Rahmen einer Lehrausbildung nicht erbracht werden kann.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Änderung der schulrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu initiieren, dass ein **BHS-Modell für Gesundheitsberufe** mit der Qualifikation Pflegefachassistenz österreichweit ermöglicht wird.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 5

Rechtsanspruch auf „Papamonat“

Mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wurde für Geburten ab 1.3.2017 ein Familienzeitbonus in der Form eingeführt, dass Väter anlässlich der Geburt des Kindes einen Familienzeitbonus in Dauer von 28 bis 31 Tagen in Anspruch nehmen können, sofern sie zeitnahe nach der Geburt eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchten. Auf Antrag wird eine Geldleistung in Höhe von 22,60 Euro täglich bzw. ca. 700 Euro monatlich gewährt.

Wesentlich ist jedoch, dass Väter diesen Papamonat nur dann in Anspruch nehmen können, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Aktuelle Statistiken zeigen auf, dass die Inanspruchnahme in den letzten Monaten stagniert bzw. sogar rückläufig ist.

Ein Grund dafür ist, dass es für viele Väter schwierig ist, mit dem Arbeitgeber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und der „Papamonat“ aufgrund der geringen finanziellen Ausgestaltung für viele Familien nicht leistbar ist. Zudem wird ein in Anspruch genommener Familienzeitbonus von einem später beanspruchten Kinderbetreuungsgeld in Abzug gebracht. Weiters sieht die aktuelle Bestimmung keinen Kündigungsschutz vor.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach Vätern im Anschluss an die Geburt eines Kindes innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter ein **Rechtsanspruch auf einen bezahlten „Papamonat“** analog zum Wochengeldanspruch der Frauen gewährt wird. Zudem ist ein effektiver **Kündigungsschutz** vorzusehen.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 6

Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG)

Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt auf, dass die Bestimmungen im KBGG (Voraussetzungen, Varianten, Zuverdienstgrenzen) für viele Eltern schwer bis gar nicht verständlich sind. Dies führt dazu, dass viele Eltern mit Rückforderungsbescheiden – oft in beträchtlicher Höhe – konfrontiert sind. Unter anderem ist Voraussetzung für den Bezug des gesamten Kinderbetreuungsgeldes, dass die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen fristgerecht vorgenommen und spätestens bis zum 18. Lebensmonat dem Versicherungsträger vorgelegt werden. Zudem ist die Mindestbezugsdauer für das Kinderbetreuungsgeld mit 61 Tagen festgelegt. In der Praxis tritt immer wieder die Situation auf, dass Väter das KBG zurückzahlen müssen, da sie aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes die Mindestbezugsdauer nicht erfüllen und somit keinen Anspruch auf KBG haben (Frühgeburten).

Aufgrund der dargelegten Problematik fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Bundesregierung auf, die Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass die Mindestbezugsdauer in berücksichtigungswürdigen Gründen unterschritten werden kann bzw. dass in jenen Fällen, in denen die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zeitgerecht vorgenommen, jedoch nicht dem Versicherungsträger vorgelegt wurden, **von einer Rückforderung abgesehen wird.**

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 7

Finanzielle Absicherung der ÜBA

Die Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA) ist das Herzstück der Ausbildungsgarantie, die dafür sorgt, dass alle Jugendliche, die einen Lehrberuf erlernen wollen, einen Ausbildungsplatz haben. Damit wird trotz Rückgang der Zahl der Ausbildungsbetriebe garantiert, Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, einen Lehrberuf zu erlernen und somit eine von den von der Wirtschaft geforderten Fachkräften zu werden.

Gerade jetzt, wo von niedrigen Arbeitslosenzahlen gesprochen wird, fehlt es aber immer noch an FacharbeiterInnen. Hatten im Jahr 2008 noch 5.872 steirische Betriebe Lehrplätze zu vergeben, waren es 2017, nur mehr 3.961. Das ist ein Rückgang von 32% in 10 Jahren. Ein Mangel an Fachkräften ist also hausgemacht, denn in der ÜBA befinden sich österreichweit etwa 8.300 Auszubildende, allein in der Steiermark 974.

Mit den Kürzungen der Mittel für die ÜBA werden die Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen geschwächt. Die Einschränkung des Ausbildungsangebots bedeutet, dass Jugendliche trotz Ausbildungspflicht vermehrt entweder arbeitslos sein werden, Hilfstätigkeiten annehmen müssen oder Lehrausbildungen machen, die nicht ihren Eignungen entsprechen oder inakzeptable Arbeitsbedingungen mit sich bringen. Darüber hinaus wird die Beihilfe für über 18jährige in sogenannten „ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen“ ab Juni 2019 von derzeit 17,99 bis 25,60 auf 11,08 Euro gesenkt.

Dass es weniger Anmeldungen in der ÜBA gibt, ist zwar gut, aber es kann noch lange keine Rede davon sein, die ÜBA sei nicht mehr notwendig. Die Basisförderung für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, hatte kaum bis gar keine Wirkung, weil die Zahl der Auszubildenden in der ÜBA trotzdem gestiegen ist. Die finanziellen Mittel also weg von der dringend notwendigen ÜBA zu den immer weniger werdenden Ausbilderbetrieben zu schieben, hilft nicht den betroffenen Jugendlichen, sondern der Wirtschaft, die trotzdem zu wenige Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- die **Einsparungen im Bereich der ÜBA zurückzunehmen,**
- die Mittel zur **Steigerung der Qualität** der Ausbildung zu erhöhen,
- die **Höhe der Beihilfe** in „ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen“ und der ÜBA **beizubehalten** und
- die betriebliche Basisförderung einer **Evaluierung** zu unterziehen.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 8

Karfreitag: Gesetzlicher Feiertag für alle ArbeitnehmerInnen

Der europäische Gerichtshof hat zu Recht festgestellt, dass die österreichische Rechtslage, wonach der Karfreitag nur für Angehörige der evangelischen Kirchen, der altkatholischen Kirche und der evangelisch-methodistischen Kirche als gesetzlicher Feiertag definiert ist, eine verbotene Diskriminierung wegen der Religion darstellt und daher gleichheitswidrig ist. Diese Entscheidung bewirkt jedoch nicht, dass die ArbeitnehmerInnen automatisch einen Rechtsanspruch auf einen arbeitsfreien Karfreitag haben. Vielmehr müssen sie dies ausdrücklich vom Arbeitgeber verlangen und haben dann bei Nichtgewährung der Freizeit einen Anspruch auf zusätzliches Entgelt. Damit ist in der betrieblichen Praxis weder ein arbeitsfreier Karfreitag garantiert noch zusätzliches Entgelt für alle Beschäftigten.

Eine gerechte Lösung für alle ArbeitnehmerInnen ist daher nur dann gewährleistet, wenn auch der Karfreitag für alle Beschäftigten im Arbeitsruhegesetz als gesetzlicher Feiertag definiert wird. Dies führt zu keiner unzumutbaren Erhöhung der Anzahl der Feiertage, weil von den 13 gesetzlichen Feiertagen in der Regel nur 10 auf Werktage von Montag bis Freitag fallen. In einer Zeit, in der die Arbeitszeit ständig flexibler wird und damit für die ArbeitnehmerInnen weniger planbar ist und gleichzeitig immer weniger ArbeitnehmerInnen Anspruch auf eine sechste Urlaubswoche haben, weil die geforderten durchgehenden Beschäftigungsverhältnisse beim selben Arbeitgeber nicht mehr erreicht werden, ist daher ein zusätzlicher gesetzlicher Feiertag im Sinne einer planbaren Freizeit für die ArbeitnehmerInnen nur ein gerechter Ausgleich für die zunehmenden Belastungen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Gesetzgeber auf, im Sinne einer gerechten und diskriminierungsfreien Lösung für alle ArbeitnehmerInnen den **Karfreitag als gesetzlichen Feiertag im Arbeitsruhegesetz** zu verankern.

Graz, am 24.1.2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner